TOP 8: Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2021 – Bericht der Landesregierung Rheinland-Pfalz

- Staatskanzlei -

Beschluss:

- Der Ministerrat nimmt die Vorlage "Arbeitsprogramm der Kommission für 2021 -Bericht der Landesregierung Rheinland-Pfalz" zur Kenntnis.
- 2. Der Ministerrat beschließt, die Bewertung dem Landtag entsprechend Ziffer III.5.c der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Art. 89b der Landesverfassung über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung zuzuleiten. Zudem erteilt er der Bevollmächtigten des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und für Europa, für Medien und Digitales in Abstimmung mit den Ressorts Redaktionsvollmacht.

Erläuterungen:

Die Landesregierung hat sich in der im Februar 2010 neu gefassten "Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89b der Landesverfassung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung" zur Abgabe einer Bewertung des jeweiligen Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission verpflichtet. Demnach legt die Bevollmächtigte des Landes beim Bund und für Europa im Rahmen des mit dem Vertrag von Lissabon eingeführten Systems zur Überwachung des Subsidiaritätsprinzips in der EU dem Landtag jährlich eine entsprechende Bewertung vor.

In den Bereichen, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union fallen, sollen die in Protokoll Nr. 2 des Vertrages von Lissabon festgehaltenen Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten schützen. Demnach kann die Europäische Union nur handeln, wenn die Ziele einer Maßnahme von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können (Notwendigkeit) und die Maßnahme auf der

Ebene der Union wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung besser durch ein Tätigwerden seitens der Union verwirklicht werden kann (Mehrwert).

Die Bewertung des Arbeitsprogramms wird in Zusammenarbeit der Landesvertretung mit allen Ressorts gemeinsam erarbeitet. Sachstand der Auswertung ist der 15. November 2020.

Vor der Übermittlung an den Landtag nimmt der Ministerrat die Vorlage zur Kenntnis.